

Verordnung

über das Halten von Hunden in der

Gemeinde Lenggries

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Die Gemeinde Lenggries erläßt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) folgende Verordnung:

§ 1

Anleinzwang

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit müssen Hunde größerer Gattung (große Hunde) und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Lenggries angeleint sein. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
2. Es dürfen nur reißfeste Leinen mit einer Länge von höchstens 120 cm verwendet werden.

§ 2

Freies Umherlaufen von Hunden

1. Das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- oder Parkanlagen, Sportplätzen und Badeanstalten, ist verboten. Im übrigen wird auf die Satzung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Lenggries verwiesen.
2. Von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Friedhöfen sind große Hunde und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
3. Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, nicht angekettet ist oder nicht an der reißfesten Leine (§ 1 Nr. 2) geführt wird.

§ 3

Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Gehwege - Verbot der Verunreinigung

Es ist untersagt, die öffentlichen Straßen und Gehwege durch Hunde verunreinigen zu lassen (vgl. Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG).

§ 4

Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung der Hunde sind die Hundemarken ständig anzulegen.

§ 5

Begriffsdefinitionen

1. Hunde größerer Gattung (große Hunde) sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm aufweisen (z.B. Bernhardiner, Boxer, Doggen, Dobermann, Rottweiler, Schäferhunde, Windhunde usw.).
2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
3. Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgänger bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m.
4. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 6 Ausnahmen

Von der Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 7 Zuwiderhandlungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.
2. Nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 die öffentlichen Straßen und Gehwege durch Hunde verunreinigen läßt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.
3. Wer den Hund von einer Person angeleint ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, diesen Hund körperlich zu beherrschen, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lenggries, 06. Juli 2001
Gemeinde Lenggries

Werner Weindl
1. Bürgermeister